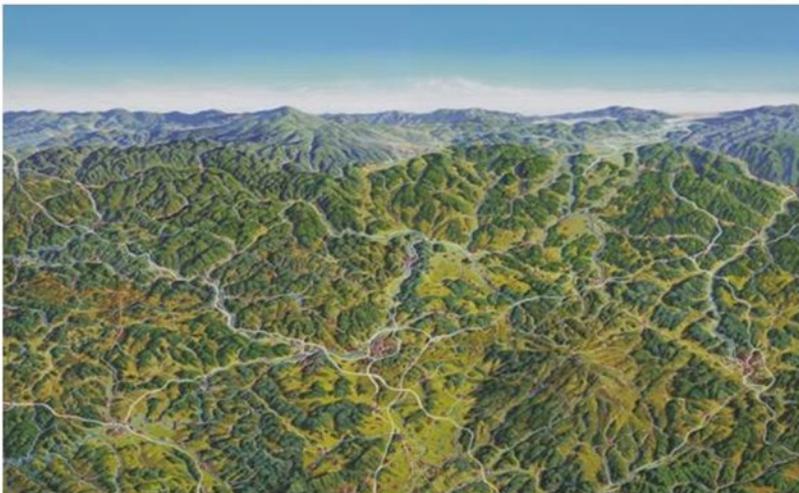


# Ein-Blick Mittelhessen

## Informationen aus der Regional- und Bauleitplanung



### In dieser Ausgabe geht es um folgende Themen:

- Zielabweichungsverfahren: Notwendigkeit der Behandlung von Umweltauswirkungen in den Antragsunterlagen
- Hinweis: Anpassungsverpflichtung für Bauleitplanungen an Zielvorgaben des Regionalplans gilt unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit
- Interkommunale Zusammenarbeit: Untersuchung von Unterstützungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung

### **Zielabweichungsverfahren: Notwendigkeit der Behandlung von Umweltauswirkungen in den Antragsunterlagen.**

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28.09.2023 (Az. 4 C 6.21) zur Klagebefugnis einer Umweltvereinigung gegen die Zulassung einer Zielabweichung (Fall „Rewe Wölfersheim“) sind die Anforderungen an die Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen eines Vorhabens/einer Planung im Zielabweichungsverfahren deutlich gestiegen.

Laut diesem Urteil sind die „Grundzüge der Planung“ gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) auch dann „berührt“, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Zielabweichung nicht ausgeschlossen werden können, die auf dieser Planungsebene erkennbar sind (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) und bei der planerischen Entscheidung über den Raumordnungsplan nicht berücksichtigt wurden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen für ein Zielabweichungsverfahren ist daher eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene im Sinne des § 8 Abs. 2 ROG in Verbindung mit Anlage 2 zum ROG vorzulegen.

Sollte die Prüfung und Einschätzung seitens des Dezernats 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung ergeben, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre nach der Rechtsprechung des BVerwG ein Zielabweichungsverfahren ausgeschlossen. In der Folge käme dann nur eine Regionalplanänderung in Betracht, um das Vorhaben bzw. die Planung umsetzen zu können.

Welche Untersuchungen dabei anzustellen sind, hängt vom Einzelfall ab. Eine abschließende Festlegung der in den Antragsunterlagen zu behandelnden Schutzgüter ist nicht möglich, da der Kriterienkatalog der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG offengehalten ist. Zwar listet dieser Katalog konkrete, zu prüfende Merkmale auf, stellt aber gleichzeitig fest, dass **insbesondere** und **nicht ausschließlich** diese zu behandeln sind. Gleichwohl bietet der Kriterienkatalog eine Orientierung hinsichtlich der zu prüfenden Umweltbelange und ist nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG „abzuarbeiten“. Dies betrifft, nach derzeitigem Kenntnisstand, jedoch nur die unter Nummer 2 genannten Aspekte, da diejenigen der Nummer 1 ausdrücklich auf den Fall der (Neu-)Planung bezogen sind.

Zur Prüfung und Würdigung der potenziell betroffenen Umweltbelange muss eine überschlägige Untersuchung anhand der Maßstäbe einer Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung durchgeführt werden, in deren Rahmen unter anderem die Risiken für und Auswirkungen auf Umwelt, Tiere, Pflanzen, Menschen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, kumulative Wechselwirkungen, Natura 2000- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, biotopkartierte Flächen, Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete und Denkmäler untersucht werden sollten. Damit der Prüfung der Umweltbelange Rechnung getragen wird, sind die Auswirkungen bzw. Risiken für die Schutzgüter innerhalb der Vorprüfung darzustellen und zu begründen.

Da es sich um eine völlig neue Rechtsprechung des BVerwG handelt, fehlt es derzeit noch an bisherigen einschlägigen Praxiserfahrungen. Hinzu kommt, dass das Gericht den Fall nicht abschließend behandelt, sondern zur weiteren Klärung an die Vorinstanz, den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel, zurückverwiesen hat. Wann von dort mit einer Entscheidung gerechnet werden kann und welchen Inhalt diese haben wird, ist offen.

Es sind allerdings schon jetzt Tendenzen erkennbar, dass sich insbesondere anerkannte Umweltvereinigungen nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie

2003/35/EG (UmwRG) auf das Urteil berufen, um Zielabweichungsentscheidungen mit Verweis auf Umweltbelange in Frage zu stellen. Umso wichtiger ist es daher, im Zweifelsfall nachweisen zu können, dass die Vorgaben des BVerwG im Verfahren beachtet wurden.

Bei Bedarf kann der Umfang der durchzuführenden Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen mit dem Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung als verfahrensführendem Dezernat im Vorfeld der Antragstellung abgestimmt werden. Anpassungen und Ergänzungen des Untersuchungsumfangs in diesem Planungsstadium können sich beschleunigend auf den weiteren Verfahrensgang auswirken.

Die Entscheidung des BVerwG kann hier aufgerufen werden:

<https://www.bverwg.de/280923U4C6.21.0>

Kontakt:

Jens Arnold; Tel. 0641 303-2351, E-Mail: [jens.arnold@rpgi.hessen.de](mailto:jens.arnold@rpgi.hessen.de)

Maximilian Becker; Tel. 0641 303-2426, E-Mail: [maximilian.becker@rpgi.hessen.de](mailto:maximilian.becker@rpgi.hessen.de)

### **Hinweis: Anpassungsverpflichtung für Bauleitplanungen an Zielvorgaben des Regionalplans gilt unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit.**

§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) enthält das sogenannte Anpassungsgebot, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Dabei wird gelegentlich übersehen, dass diese Anpassungsverpflichtung unabhängig von einer Raumbedeutsamkeit der entsprechenden Planung gilt.

So gilt zwar die Zielbeachtensverpflichtung aus § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG nur für raumbedeutsame Vorhaben und Planungen. Die baurechtliche Anpassungsverpflichtung, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, besteht aber unabhängig von einer Raumbedeutsamkeit der jeweiligen Planung. Dies wird jedenfalls in der Rechtsprechung und auch in der einschlägigen Literatur nahezu einhellig so gesehen. Demnach sind auch kleinräumige Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

In der Begründung zu kleinflächigen Bauleitplanungen finden sich allerdings manchmal Aussagen dahingehend, dass die Ziele der Raumordnung mangels Raumbedeutsamkeit insoweit keine Bedeutung hätten. Oder dass eine Beteiligung der Regionalplanung im Planaufstellungsverfahren entbehrlich sei und/oder eine Anpassung an Ziele der Raumordnung nicht erfolgen müsste, weil eine Bauleitplanung nicht als raumbedeutsam einzuordnen sei.

Solche Fehleinschätzungen können leider gewichtige Konsequenzen haben. Im ungünstigsten Fall könnte eine nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasste kleinräumige Planung im Rahmen einer Normenkontrolle vom Gericht für unwirksam erklärt werden.

Der VGH Kassel hat dies vor nicht allzu langer Zeit auch in seinem Beschluss vom 18.10.2022 (Az. 4 B 1069/22.N) zu einer Wohngebietsplanung bestätigt, die ein regionalplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Landwirtschaft überlagert. In diesem Fall konnte die wegen der Anpassungsverpflichtung erforderliche Zielabweichungszulassung durch die Regionalversammlung Südhessen (RVS) noch rechtzeitig vor Abschluss des Normenkontrollverfahrens nachgeholt werden (Drs. Nr. X-69.1). Diese Entscheidung des VGH Kassel und der nachfolgende Beschluss der RVS sind über das Gremienportal der RVS abrufbar:

[Vorgang X / 69.1 - SD.NET RIM | Regierungspräsidium Darmstadt](#)

#### **Fazit / Hinweis:**

Auch bei kleinräumigen Bauleitplanungen kann wegen der Anpassungsverpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB eine Zielabweichung erforderlich sein. Unabhängig vom konkreten Flächenumfang einer Planung sollte daher das Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen im Planaufstellungsverfahren frühzeitig beteiligt werden. So kann auch für kleinstflächige Planungen fachlich beurteilt werden, ob im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist.

Die Auffassung, dass eine Anpassung an Ziele der Raumordnung nicht erfolgen müsse, weil eine Planung nicht raumbedeutsam sei, ist unzutreffend.

Kontakt:

Simone Philippi; Tel. 0641 303-2418, E-Mail: [simone.philippi@rpgi.hessen.de](mailto:simone.philippi@rpgi.hessen.de)

Mira Bernhardt; Tel. 0641 303-2428, E-Mail: [mira.bernhardt@rpgi.hessen.de](mailto:mira.bernhardt@rpgi.hessen.de)

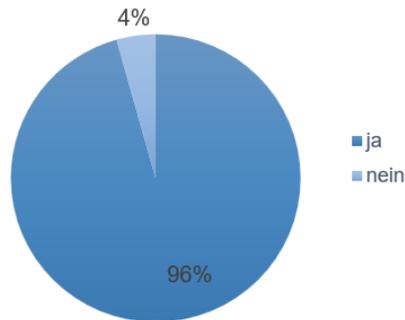
André Reck (zu Rechtsfragen); Tel. 0641 303-2430, E-Mail: [andre.reck@rpgi.hessen.de](mailto:andre.reck@rpgi.hessen.de)

### **Interkommunale Zusammenarbeit: Untersuchung von Unterstützungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung.**

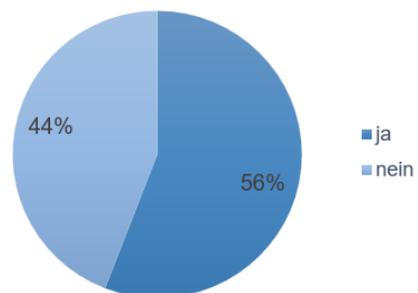
Von Februar bis Mai 2024 verfasste eine Inspektoranwärterin unseres Hauses ihre Thesis im Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung. In der Arbeit sollte herausgefunden werden, wie die Regionalplanung des RP Gießen die mittelhessischen Kommunen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) unterstützen kann. Den Schwerpunkt der Thesis bildet die Auswertung der Ergebnisse einer Befragung der 101 Kommunen, in der verschiedene Fragen zum aktuellen Stand von IKZ gestellt wurden. Erfreulicherweise nahmen 69 Kommunen an der Befragung teil, sodass aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden konnten. Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

In den nachfolgenden Darstellungen können Sie die wichtigsten Ergebnisse einsehen.

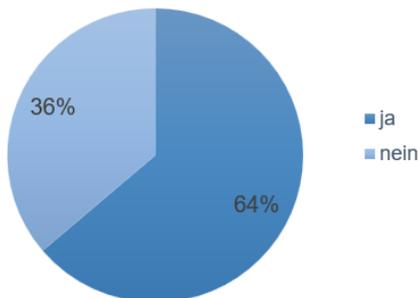
Haben Sie sich bereits mit dem Thema "interkommunale Zusammenarbeit" befasst?



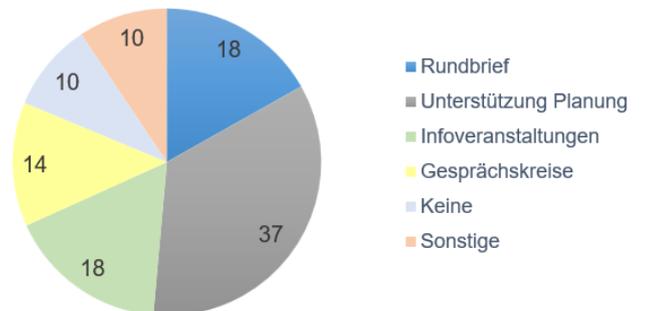
Gibt es derzeit konkrete Planungen für eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kommune(n)?



Sehen Sie derzeit in Ihrer Kommune Bedarf für eine interkommunale Zusammenarbeit?



Welche Unterstützungsangebote wünschen Sie sich durch das Regierungspräsidium in diesem Bereich?



Außerdem wurde abgefragt, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit ange-dacht ist. Die am häufigsten genannten Begriffe lauteten:

- Gewerbegebiete,
- Feuerwehr/Feuerwehr-Dienstleistungszentrum,
- Ordnungsamt,
- Hochwasserschutz,
- Ausbildung,
- Digitalisierung,
- Standesamt.

Es wurde also deutlich, dass das Thema IKZ eine große Bedeutung für die mittel-hessischen Kommunen hat.

*Anmerkung: Zuständigkeiten des Dezernats 31 bestehen nur im Bereich der Re-gional- und Bauleitplanung, z. B. bei den Themenfeldern Gewerbegebiete, Ein-zelhandel oder Energiegewinnung.*

Die Ergebnisse bilden nun eine gute Grundlage für eine künftig verstärkte Aktivität im Bereich der IKZ durch das Dezernat 31. Neben dem Versenden dieses Rund-briefs und der Unterstützung bei Planungen werden weitere Möglichkeiten neben

der derzeitigen Neuaufstellung des Regionalplans im Fokus des Dezernats bleiben.

Kontakt:

Saskia Dahl; Tel. 0641 303-2427, E-Mail: [saskia.dahl@rpgi.hessen.de](mailto:saskia.dahl@rpgi.hessen.de)

## Weitere Informationen

Weitere Informationen – nicht nur zur Regionalplanung oder zur Bauleitplanung – stehen auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Gießen](#) zur Verfügung.

### Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung  
Regierungspräsidium Gießen  
Colemanstraße 5  
35394 Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen  
Internet: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de)  
E-Mail: [regionalversammlung@rpgi.hessen.de](mailto:regionalversammlung@rpgi.hessen.de)